

ob die Anordnung des kirchlichen Gesetzbuches nicht vorzuziehen wäre. P. Stadtmüller wollte jedoch nicht ein Lehrbuch schreiben, sondern „eine Läufchlesung für die Ordensgemeinde und zugleich ein Lese- und Studierbuch für die private Vertiefung“.

Was dieses Buch für die Ordensleute deutscher Zunge wertvoll macht, ist die getreue und doch gut deutsche, zuweilen verkürzte Uebersezung der canones mit genauer Quellenangabe und häufigen Verweisen auf andere Stellen, ergänzt durch ein reichhaltiges Stichwörterverzeichnis und ein Verzeichnis aller canones, die im Buche zu finden sind. Wer selbst sich damit zu befassen hatte, den lateinischen Gesetzestext in unsere Sprache zu übertragen, kann die mühsame Arbeit abschätzen, die der Uebersezer zu leisten hatte. Besonders sei anerkannt, daß er bestrebt war, alle nicht notwendigen Fremdwörter zu vermeiden und auch die bisher in deutschen Kirchenrechts-Lehrbüchern heimischen technischen Ausdrücke gut deutsch wiederzugeben, z. B. potestas ordinaria vel delegata = „am Amt haftende (amtliche) oder übertragene Befugnis“; abbates nullius = „Lebte mit einer Art Diözese“; in dubio iuris = „solange die Rechtslage zweifelhaft bleibt“; in dubio facti = „ist die Sachlage unklar“; postulatio = „bittweiser Wahlvorschlag“; recursus in suspensivo = „urteilshemmende Berufung“; rite dispositus = in der erforderlichen Herzensverfassung“; directe vel indirekte = „geradewegs oder auf Umwegen“. Daß nicht alle neugebildeten Ausdrücke jedem gefallen werden, ist unvermeidlich. Es wird einem einzelnen Uebersezer kaum möglich sein, in allem das Richtigste zu treffen. So gibt P. Stadtmüller quasi domicilium wieder mit „so gut wie ständiger Wohnort“, während andere vorziehen: „uneigentlicher Wohnsitz“. Depositio überträgt er: „Kaltstellung im geistlichen Amte“; wäre nicht besser: „Absetzung“ oder „Amtsentsetzung“, wie degradatio = „Ausstoßung“ oder „Standesentsetzung“? Moniales sind bei P. Stadtmüller stets „streng abgeschlossene Klosterfrauen“; warum nicht „Nonne“? Inquisitus wird übersetzt: „im Glauben verdächtig“; die im Bataian gedruckte „bevollmächtigte Uebersezung“ („Die kirchliche Gesetzgebung bezüglich der nicht priesterlichen klösterlichen Genossenschaften.“ Bataianische Druckerei, Rom 1918), hat dafür: „in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt“. Integre P. Stadtmüller: „mit Gewissenhaftigkeit“, Bat. „in ihrer Ganzheit“. Agendi ratio P. Stadtmüller „Entwicklung“, Bat. „Aufführung“. Viridaria P. Stadtmüller „Binnenhöfe“, Bat. „Ziergärten“ (horti = „Nutzgärten“). Für die überaus sorgfältige Arbeit des P. Stadtmüller zeugt auch der Umstand, daß nur ganz wenige Versehen (Druckfehler) sich finden. Bemerkt sei, daß can. 504 nur bei höheren Obern ein Alter von 30 Jahren fordert, nicht bei Hausoberen. Nach dem Kommentar von A. Vermeersch S. J. und J. Creusen S. J. (Summa novi juris can. commentarii aucta. Mecheln, Dessaïn 1918) ist für direkte Verlezung des Beichtsiegels der „dem Papst ganz besonders vorbehaltene Kirchenbam“ nicht l. s., sondern f. s. („manet“, can. 2369; cf. can. 2217, § 2.) Ordinarius originis muß nicht immer der „Bischof des Geburtsortes“ sein; nach can. 90 ist locus originis der Ort, wo der Vater des Kindes bei dessen Geburt seinen Wohnsitz (Domizil) hatte. Der Wohnsitz, den das Kirchenrecht verlangt, fällt auch nicht zusammen mit der Heimberechtigung des bürgerlichen Gesetzes; der Ausdruck „beheimatet“ wäre daher mißverständlich, ja irreführend, wenn nicht hinzugefügt würde (wie P. Stadtmüller es auch tut) „in einer Diözese“ oder „im Sinne des Kirchenrechtes“.

Das Buch P. Stadtmüllers bleibt eine recht dankenswerte Leistung und eine willkommene Gabe für alle Ordensleute deutscher Zunge.

Sedau.

Aug. Egger O. S. B.

10) 1. Greving Josef, Dr, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Bonn, Johannes Ec, **Defensio contra amarulentas**

D. Andreae Bodenstein Carolostatini invectiones (1518).
(Corpus Catholicorum. Werke katholischer Schriftsteller im Zeitalter der Glaubensspaltung). I. Bd. (75 u. 96). Münster i. W., Aschendorff.
2. Schauerte Heinrich, Dr, Religions- und Oberlehrer in Dortmund, **Die Bußlehre des Johannes Eck.** (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, veröffentlicht mit Unterstützung der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum von Professor Dr Josef Greving in Bonn. Heft 38 u. 39.) (XX u. 250). Münster i. W. 1919. Aschendorff.

In mehrfacher Hinsicht erscheint die gemeinsame Anzeige beider vorstehenden Arbeiten berechtigt: Vom selben Verlag zur gleichen Zeit veröffentlicht, durch die gleiche Gesellschaft herausgegeben, betreffen beide Arbeiten die Persönlichkeit des großen Gegners Luthers, Johannes Eck, und während die erste Schrift noch eine Arbeit des Bonner Kirchenhistorikers darstellt, ist die zweite bereits ihm als Verstorbenen gewidmet. Denn Greving ist im Mai 1919, noch in den besten Lebensjahren stehend, vom Tode ereilt worden. Er war es ja, der den Plan zu dem nun von ihm selbst eröffneten Corpus Catholicorum entworfen hat. In diesem Werke „sollen in erster Linie Schriften Deutscher, dann aber auch nichtdeutscher Verfasser aus der Zeit von Luthers Aufstreten bis zum Schluß des Trierer Konzils (1517—1563) berücksichtigt werden“. Ebenso sollen auch die Briefe der hervorragenden Verteidiger der Kirche in dieser Zeit gesammelt herausgegeben werden. Dieses Unternehmen ist deshalb so wichtig, weil uns die Schriften der Reformatoren bereits in guten kritischen Ausgaben vorliegen. Auch die Protestanten, die es mit der objektiven Geschichtsforschung ehrlich meinen, werden sich über das neue Corpus nur freuen können. Für die Mitarbeit und die Finanzierung des Corpus hat der verstorbene Verfasser eine eigene Gesellschaft gegründet, die bereits in allen Gauen Deutschlands eine stattliche Anzahl von Stiftern, Gönern, Teilnehmern, Subskribenten und Mitarbeitern (in Österreich leider nur wenige) zählt. Greving hat auch die Satzungen dieser Gesellschaft und die allen Regeln der heutigen Editionstechnik entsprechenden Grundsätze für die Wiedergabe der Texte entworfen. So ist denn zu hoffen, daß das begonnene Corpus durch seine Mitarbeiter, deren Namen schon alles Gute versprechen, fortgeführt wird. Das 1. Heft, dessen letzte Korrekturbogen noch Greving kurz vor seinem Tode durchsah, bringt uns die Thesen Ecks gegen Karlstadt, in den folgenden Heften werden andere Arbeiten Ecks folgen. Mit der Bußlehre desselben Gelehrten beschäftigt sich auch das neueste Doppelheft der reformationsgeschichtlichen Studien und Texte, von denen wir schon viele mit hohem Lob erwähnen konnten. Diese von der gleichen Gesellschaft herausgegebenen Studien sind ja ebenfalls Greving zu verdanken, darum ist dieses Heft vom Verfasser dem Anderen des verstorbenen Meisters gewidmet. Auch diese Schrift reiht sich durch ihre präzise Genauigkeit, allseitig gute methodische Durchführung würdig den früheren Heften an und bringt nicht nur dem Historiker eine willkommene Darstellung über die Quellen Ecks, über seine Arbeitsmethode, seine Lehre von der Buße, über die drei Alte des Pönitenten: Neue, Beichte und Genugtuung, sondern behandelt auch Ecks Lehre über die Eigenschaften der Beichte, über das Beichtsiegel und den Ablauf, so daß auch der praktische Seelsorger von heute nur Nutzen aus dieser Arbeit schöpfen kann. Ecks Stellung zu den Missständen im Bußwesen ist in objektiver Darlegung sehr gut gezeichnet, ebenso seine Haltung gegen Luther. Kurz gesagt, im Interesse der Erkenntnis der Wahrheit kann man sowohl dem Corpus wie den „Studien“ ein Fortschreiten auf der bisherigen Bahn nur von ganzem Herzen wünschen.

Wien.

Univ.-Prof. Dr. E. Tomek.